



Antwort zur Anfrage Nr. 0599/2020 der FDP im Ortsbeirat Gonsenheim betreffend **Geflüchtete in der "Housing Area" (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Nachdem durch die o.g. Antwort festgestellt wurde, dass den Bewohnern der Housing Area das Parken in der gegenüberliegenden Anliegerstraße nicht gestattet ist, fragen wir die Verwaltung, welche Maßnahmen seitens der Verwaltung zwischenzeitlich ergriffen wurden, um diesen, seit sechs Monaten andauernden Zustand zu unterbinden.

Nach Auskunft der Verwaltung vom 28.01.2020 gehen erfreulicher Weise „viele Flüchtlinge einer Tätigkeit nach, die sie in die Lage versetzt, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Aufgrund der Tatsache, dass bisher noch kein eigener Wohnraum gefunden wurde, leben diese jedoch noch in der Gemeinschaftsunterkunft.“

Das Amt für soziale Leistungen hat das Verkehrsüberwachungsamt über die Thematik informiert und gebeten, im Rahmen der Kontrollen den betroffenen Bereich in den Fokus zu nehmen.

2. Wir fragen die Verwaltung, ob sich hieraus jeweils ein Mietverhältnis mit den Geflüchteten ableiten lässt, wenn ja, zu welchen Konditionen, für welche Dauer und wer ist der Vermieter?

3. Inwieweit sind diese Mietverhältnisse mit der genehmigten Sondernutzung als Unterkunft für Geflüchtete vereinbar?

4. Da hier offensichtlich ordentliche Mietverhältnisse bestehen unterliegt die entsprechende Nutzung der Housing Area auch der Stellplatzsatzung der Stadt Mainz. Wir fragen die Verwaltung, wie es dann sein kann, dass den Mietern das Parken auf dem Gelände in den Nachtstunden ab 22:00 Uhr durch das Schließen der Tore verwehrt wird?

Die Möglichkeit zur Anmietung einer eigenen Wohnung steht nicht im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern im Zusammenhang mit dem jeweiligen Aufenthaltsrecht. Viele der in der Housing Area untergebrachten Flüchtlinge haben ein Aufenthaltsrecht, das grundsätzlich zur Anmietung einer eigenen Wohnung berechtigt.

In der Housing Area selbst werden jedoch keine Mietverhältnisse begründet, da in Gemeinschaftsunterkünften lediglich ein Nutzungsverhältnis besteht, das ein Mietverhältnis ausschließt.

Mainz, 31.03.2020

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter